

2371 083

Landgericht Bonn, d. Senat

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 205/76

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Belle B [REDACTED], verwitwete [REDACTED], geb. [REDACTED],
[REDACTED] Ave., [REDACTED], Australien,

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Januar 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der Angaben zur Krankengeschichte, der Befunde und Gutachten. Der sachverständigen Beurteilung entnimmt der Berufungsrichter, daß psychische Störungen der Klägerin nur dann mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückgeführt werden können, wenn sie sich bis in die Kriegszeit hinein durchgehend verfolgen lassen. Das verneint er. Dabei verwerft der Berufungsrichter krankengeschichtliche Daten, nach seiner Ansicht widersprüchliche Angaben der Klägerin, die Nichterfüllung einer Auflage zur Vorlage weiterer Behandlungsnachweise und Feststellungen zu ihrem beruflichen Werdegang. Damit hält er sich im Rahmen seiner tatrichterlichen Entscheidungsbefugnis. Ungeklärte Rechtsfragen wirft sein Urteil, das letztlich einem schon vom Landgericht eingeholten

12

- 3 -

Gutachten der Professoren Witter und Luthe folgt, nicht auf. Die Beanstandungen der Beschwerde gelten dem bei der Tatsachenfeststellung gewählten Verfahren des Berufungsgerichts. Sie können nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht zur Zulassung der Revision führen (BGH RZW 1967, 231 Nr. 33; 431).

Mai

Portmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)